



Johannise Mildraniae Krala, Připadenáv, 1961., 62656 medebe

Rechtsbeheitsstelle

Rechtsanwait Lars Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 leerlohn

Widerspruchsbescheid

Datum:

15. Oktober 2019

1, des Herrn

Geschäftszeichen:

416 - 35502//0 - W-35502-01941/19

Auf den Widerspruch

2. det Frau disea zugleich als gesatzliche Vertrater

3. des minderjährigen Kindes

4. des minderjährigen Kindes

5. des minderjährigen Kindes

wohnhaft:

Peterstr. 8, 58636 Iserlohn

vertreten durch

Rechtsenwelt Lars Schulte-Braucker, Kalthofer Str. 27, 58640

iseriohn

Vom

15. Juli 2019, Gz.: 1070-19/9B/IL

eingegangen am

15. Juli 2019

gegen den Bescheid vom

11. Juli 2019

Geschäftszeichen:

413 - 35502//00

wegen

abschließender Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld II für die Zeit von September 2018 bis Februar 2019

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Wilderspruchsverfishren agf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstettet werden.

2

Begründung

Die abschließende Bewilligungsentscheidung vom 11.07.2019 ist nach §§ 19, 41a SGB II rechtmäßig.

Die Regelbedarfe nach §§ 20,23, die Mehrbedarfe für die Warmwasserbereitung nach § 21 VII SGB II sind in gesetzlicher Höhe und die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Helzung nach § 22 I SGB II in teteächlicher Höhe berücksichtigt worden.

Die Anrechnung des Einkommens ISd § 11 8GB II nech Bereinigung gem. § 11b SGB II ist nicht zu beanstanden.

Nach dieser Sach- und Rechtslage musste der Widerspruch erfolgtes bielben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozielgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokumente gewahrt, das für die Beerbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (5GG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehre und über des besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.ce) können weltere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehre abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klägebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befügten Person mit Orte- und Zeitangaße unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgeseitzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag